



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 552

4. August 2021

## Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen; Ergebnisse der Steuerschätzung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 16. Juli 2021, Az. B4-1512-11-31

An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände  
die Rechtsaufsichtsbehörden

<sup>1</sup>Die Steuerschätzung vom Mai 2021 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die Kommunen Folgendes ergeben:

<b>Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden</b>	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
Gewerbsteuer brutto	11,5 %	4,2 %	8,5 %	7,1 %	4,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1,7 %	4,5 %	5,9 %	6,3 %	5,6 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	-5,3 %	-10,2 %	2,5 %	1,8 %	1,7 %

### Hinweise:

Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf Basis des geltenden Rechts durchgeführt und stellt die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden bundesweit dar.

Die Veränderungen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind auf die unterschiedliche Höhe der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuerfestbeträge in den einzelnen Jahren zurückzuführen. Auch hier berücksichtigt die Steuerschätzung das zum Schätzzeitpunkt aktuell geltende Recht.

<sup>2</sup>Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. <sup>3</sup>Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der bundesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Karl Michael S c h e u f e l e  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.